

Stand: August 2013

**Fachinformation über Flächen für die Feuerwehr
Breite – Höhe – Tragfähigkeit?**

Für die Sicherstellung des Abwehrenden Brandschutzes und des Technischen Hilfsdienstes sind Flächen für die Feuerwehr erforderlich.



Diese können sich aufgrund einer baulichen Anlage auf einem **Privatgrundstück** aber auch zur Erreichung dieser Flächen für die Feuerwehr auf **öffentlichen Verkehrsgrund** befinden. Für die Ausführung der Flächen für die Feuerwehr auf **Privatgrundstücken**, ist in Bayern, die als Technische Baubestimmung eingeführte „Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr“ (Ausgabe Februar 2007) verbindlich anzuwenden. Verantwortlich hierfür ist i.d.R. der jeweilige Eigentümer der baulichen Anlage.

Da es für den öffentlichen Verkehrsgrund keine gesetzlichen Vorgaben gibt, wird nachfolgend eine Vergleichbarkeit zu Flächen für die Feuerwehr auf Privatgrundstücken beschrieben.

Für die Planung von Flächen für die Feuerwehr auf **öffentlichen Verkehrsgrund** ist i.d.R. die Gemeinde im Rahmen ihrer Planungshoheit verantwortlich. Im Rahmen dessen hat die Gemeinde mit ihren Planungen sicherzustellen, dass die gemeindliche Feuerwehr mit ihren sowie den ggf. erforderlichen unterstützenden Fahrzeugen (Nachbarschaftshilfe) jede an einer Straße gelegene Einsatzstelle auch erreichen kann.

- 1) Nach Artikel 1 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes ist die Gemeinde für die Sicherstellung des Abwehrenden Brandschutzes und des Technischen Hilfsdienstes verantwortlich. Diese Aufgaben übernehmen die gemeindlichen, i.d.R. ehrenamtlichen Feuerwehren. Reichen für ein Schadensereignis die eigenen gemeindlichen Kräfte nicht aus, erfolgt die weitere Alarmierung von Feuerwehren aus den Nachbargemeinden. D.h., dass hinsichtlich der Breite und Durchfahrtshöhe von Feuerwehruzufahrten nicht nur der Fahrzeugpark der eigenen gemeindlichen Feuerwehr anzusetzen ist, sondern auch Fahrzeuge, welche bei einer weiteren Alarmierung hinzugezogen werden.
- 2) Die zulässigen Abmessungen für Feuerwehrfahrzeuge werden in DIN-Normen beschrieben. Während nach § 32 Abs. 1 Nr. 1 der StVZO allgemein die Maximalbreite von 2,55 m zulässig ist, legen die eingeführten Fahrzeugnormen für Feuerwehrfahrzeuge eine maximale Breite von 2,50 m fest. Hinzugerechnet werden bundesweit auf jeder Seite noch 0,25 m (= 0,5 m; beidseitig ausgeklappte Seitenspiegel), um z.B. zwischen zwei haltenden oder parkenden Fahrzeugen oder anderen seitlichen Abgrenzungen noch vorbei- bzw. durchfahren zu können. Daraus ergeben sich dann die in den Richtlinien geforderten 3,00 m als Mindestbreite. Zudem ist eine Durchfahrtshöhe von mindestens 3,50 m sicherzustellen.
- 3) Die als Technische Baubestimmung eingeführte Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr beschreibt als Mindestbreite einer Feuerwehruzufahrt 3,00 m.

Herausgegeben vom:

Landesfeuerwehrverband Bayern, Carl-von-Linde-Straße 42, 85716 Unterschleißheim,
Telefon: 089 388 372 12 – Email: facharbeit@lfv-bayern.de

Diese gilt jedoch nur für Flächen für die Feuerwehr auf Privatgrundstücken. Um jedoch die Flächen auf Privatgrundstücken überhaupt erreichen zu können, müssen mindestens diese Vorgaben auch auf der öffentlichen Verkehrsfläche eingeplant bzw. vorgesehen werden.

Zusammenfassung:

Während es für Flächen für die Feuerwehr auf Privatgrundstücken eine baurechtliche Vorgabe gibt, kann die Gemeinde über die Breite der öffentlichen Straßen im Rahmen ihrer Planungshoheit selbst entscheiden (sog. Planungsermessen). Dabei muss sie aber berücksichtigen, dass die Pflichtaufgabe zur Sicherstellung des Abwehrenden Brandschutzes und des Technischen Hilfsdienstes (vgl. Artikel 1 BayFwG) auch noch erfüllt werden kann.

Auszug aus der VollzBekBayFwG - zu Art. 1 (Aufgaben der Gemeinden)

1.1 Hilfsfrist

Um ihre Aufgaben im abwehrenden Brandschutz erfüllen zu können, müssen die Gemeinden ihre Feuerwehren so aufstellen und ausrüsten, dass diese möglichst schnell Menschen retten sowie Schadenfeuer begrenzen und wirksam bekämpfen können. Hierfür ist es notwendig, dass *grundsätzlich jede an einer Straße gelegene Einsatzstelle von einer gemeindlichen Feuerwehr in höchstens zehn Minuten nach Eingang der Brandmeldung bei der alarmauslösenden Stelle (Hilfsfrist) erreicht werden kann.*

Mindestvorgaben:

Breite 3,00 m; Durchfahrtshöhe 3,50 m; Tragfähigkeit 16 Tonnen (Achslast 10 Tonnen)

Anzuwendende Richtlinien/Normen:

Flächen für die Feuerwehr auf Privatgrundstücken → verbindliche baurechtliche Anwendung der Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr (Ausgabe Februar 2007).

Flächen für die Feuerwehr im öffentlichen Bereich → Empfehlung der Anwendung der Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr (Ausgabe Februar 2007); auch die DIN 14 090 – Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken kann als Planungsgröße hierfür herangezogen werden.

Kennzeichnung von Feuerwehrezufahrten

Zur Kennzeichnung von Feuerwehrezufahrten wird auf die Fachinformation des Fachbereiches 4 zur Kennzeichnung von Feuerwehrezufahrten nach § 12 Abs. 1 Nr. 5 StVO vom August 2013 verwiesen. Diese steht im Downloadbereich auf der Homepage des LFV Bayern unter „Vorbeugender Brandschutz“ zur Verfügung.

Jürgen Weiß
Fachbereichsleiter